

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 1

12.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für das Volksbegehren	
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	2
Prüfung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath zum 31.12.2015	4
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. H 51 – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) und der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache).....	7
Sitzungstermine.....	10

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

1. Das Wählerverzeichnis für die Teilnahme an dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis zum 27.01.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist möglich am

Dienstag,	dem 24.01.2017	von 9 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 16 Uhr,
Mittwoch,	dem 25.01.2017	von 9 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 16 Uhr,
Donnerstag,	dem 26.01.2017	von 9 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 18 Uhr,
Freitag,	dem 27.01.2017	von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht während dieser Zeiten im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Altbau, Zimmer 001 bis 003. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, so hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein besitzt. Eine amtliche Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt nicht.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath unter der An Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch soll sofort nach der Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Möglichkeit zur Einsichtnahme, dem 27.01.2017, eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären. Der Eintragungsschein kann mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde beantragt werden, in der der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers.

Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

Ein Eintragungsschein kann bis zum 31.05.2017 beantragt werden und ist der Gemeinde des Wohnortes so rechtzeitig zurückzusenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist, dem 07.06.2017, eingeht. Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Eintragungsschein der ausgebenden Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Antragsteller eingetragen ist, zurückzugeben.

Stimmberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines gestellt haben, erhalten diesen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Fachbereich Einwohner · Ordnung der Stadt Erkrath. Die Abholung des Eintragungsscheines durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt. Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Eintragungsschein nicht zugegangen ist, können bis zum 31.05.2017 einen neuen Eintragungsschein beantragen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Döhr

Prüfung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 den Jahresabschluss 2015 des städtischen Abwasserbetriebes festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn an den Haushalt der Stadt Erkrath in Höhe von 1,2 Mio. Euro (einschließlich Stammkapitalverzinsung) und den übrigen Bilanzgewinn zur Eigenkapitalerhöhung an die allgemeine Rücklage des städt. Abwasserbetriebes zu zuführen und den Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 zu entlasten.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 06.07.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigung des Abschlussprüfers

An den Stadt Erkrath Städtischer Abwasserbetrieb, Erkrath:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht

der Stadt Erkrath,

Städtischer Abwasserbetrieb,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.12.2016

GPA NRW

Im Auftrag
Helga Giesen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015

		2014
1. Umsatzerlöse	8.306.126,70	8.457.332,77
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	129.002,55	160.455,25
3. Sonstige betriebliche Erträge	38.378,49	45.135,25
	8.473.507,74	8.662.923,27
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.448,94	7.651,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.384.350,50	3.403.654,59
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.210.339,59	2.193.028,57
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.230.983,16	1.313.962,02
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	66,82	2.280,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	233.701,75	269.072,78
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+1.408.750,62	+1.477.833,70
10. Sonstige Steuern	374,00	160,00
11. Jahresüberschuss	1.408.376,62	1.477.673,70

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplanentwurf Nr. H 51 – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache)
und
der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache)**

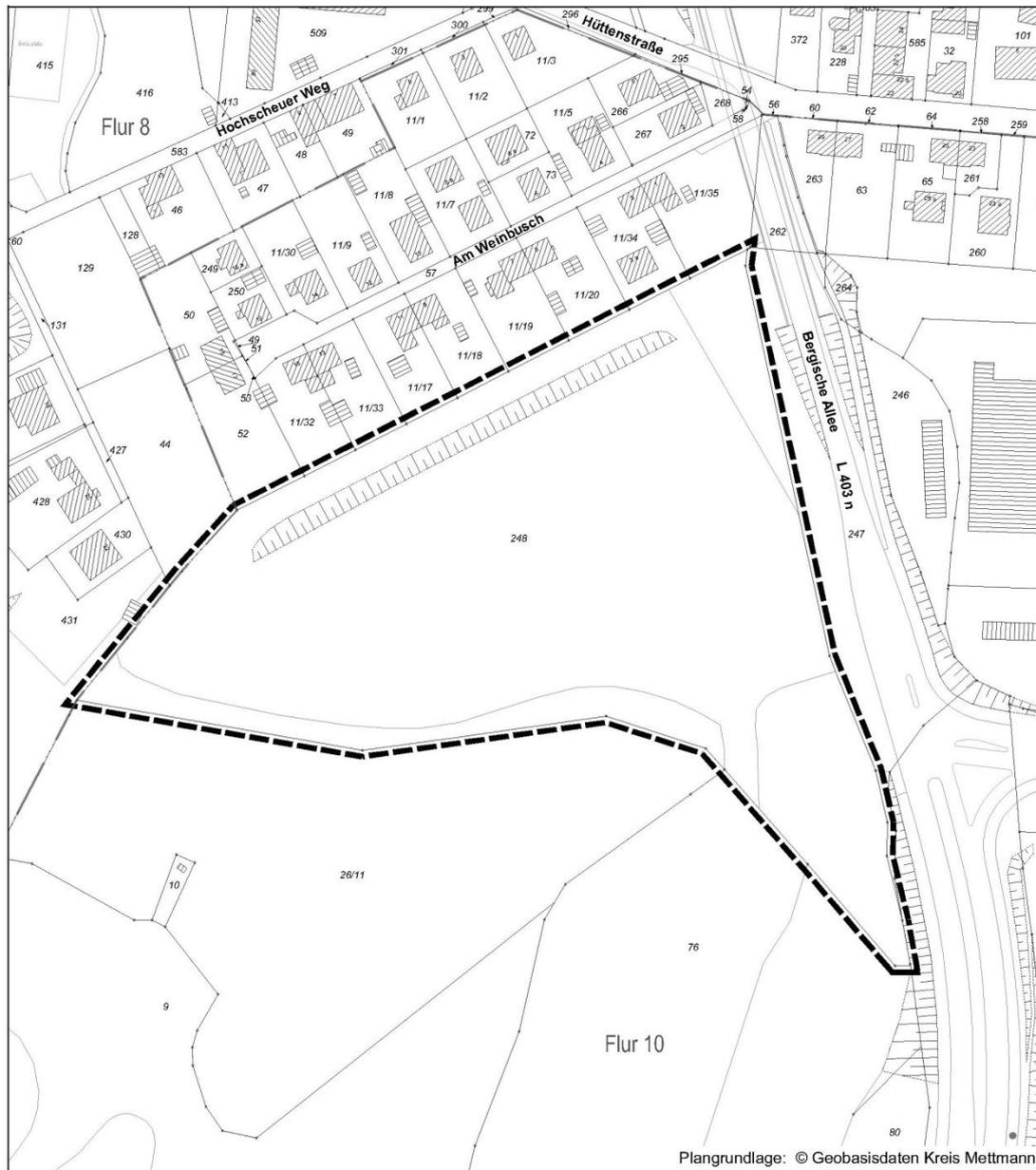
Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. H 51 – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) und der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) bekanntgemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau der Feuer- und Rettungswache auf dem Standort Cleverfeld zu schaffen. Neben dem Bebauungsplan Nr. H 51 – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) wird die 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 51 – Feuer- und Rettungswache Cleverfeld – und der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) liegt im Stadtteil Hochdahl an der Bergischen Allee (L 403 n). Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Am Weinbusch;
- im Osten durch die Bergische Allee (L 403 n);
- im Süden durch Wald (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11 und 76),
- im Westen durch das Flurstück 431, Gemarkung Hochdahl, Flur 8 und durch Wald (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11).

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplanentwurf Nr. H 51– Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) und die 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – (Feuer- und Rettungswache) werden
am 26.01.2017
um 18.00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath (Alt-Erkrath)

der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dort wird die interessierte Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterricht-

tet. Der interessierten Öffentlichkeit wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, vom 19.01.2017 bis 26.01.2017 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eine Woche zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung unter ☎ 0211/2407- 6101 oder -6107 gerne zur Verfügung.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) werden durch den Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6107 erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Ferner können die vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Stadt Erkrath, unter dem Menüpunkt „Bauen, Planen & Verkehr“ und dann „Bebauungspläne“, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Bebauungsplanentwurf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Bebauungsplanentwurf vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.01.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

Sitzungstermine

Januar 2017

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	18.01.17	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	18.01.17	17.30 Uhr	Sockelgeschossraum im Kaiserhof, Bahnstraße 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	24.01.17	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	25.01.17	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.